

Ole und Fette zu technischen Zwecken.

Zu dem Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken hat der Reichsanzeiger besondere Ausführungsbestimmungen erlassen. Er stellt monatlich die Mengen und Arten pflanzlicher und tierischer Öle und Fette fest, deren Verarbeitung oder sonstige Verwendung zur Herstellung von Seife oder Leder jeder Art gestattet wird. Die Verteilung auf die einzelnen Betriebe erfolgt durch den Kriegsausschuß für Öle und Fette in Berlin. Für die Leder herstellenden Betriebe geschieht dies durch Vermittlung der Kriegsleder-Aktiengesellschaft, für die Seifenfabriken durch die Vermittlung der Kriegsabrechnungsstelle der Seifen- und Stearinfabriken in Berlin. Bis zum 31. Januar ist zur Herstellung von Leder jeder Art die Verarbeitung oder sonstige Verwendung von Ölen und Fetten, zur Herstellung von Seife die Verarbeitung von Palmöl, Sulfuröl, Abfallöl und Tranen mit Ausnahme von Kampfmittelalkaltran, Waltran O, 1 und 2 allgemein gestattet. Die Vergütung, die der Verpflichtete für die Aufbewahrung und pflegliche Behandlung vom Zeitpunkt des Gefahrübergangs zu erhalten hat, wird auf 10 Pfennig für jede angefangene Woche und für je 100kg Rohgewicht festgesetzt. Die pflegliche Behandlung schließt die notwendige Verböschung ein. Die Entnahme von Proben hat in Mengen von je ¼kg zu erfolgen. Sie sind zu versiegeln und aufzubewahren und auf Verlangen dem Kriegsausschuß einzufenden.